

Az.: 1 A 265/09  
4 K 552/06

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

beigeladen:  
Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

wegen

Bauvorbescheids

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 30. November 2010

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. März 2009 - 4 K 552/06 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 30.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Klägerin hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 123 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) oder einer Abweichung des verwaltungsgerichtlichen Urteils von einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 4) vorliegen.

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, spricht der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen

Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bauvorbescheids gemäß § 75 SächsBO i. V. m. § 72 Abs. 1 SächsBO nicht vorlägen. Dem Vorhaben stünden öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen seien. Das Bauvorhaben sei bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Das Gericht sei auf der Grundlage der vom Berichtersteller in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen sowie der mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung gemeinsam eingesehenen Luftbilder zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen sei. Die beabsichtigte Errichtung von drei Einfamilienhäusern sei als sonstiges Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich unzulässig, da es Belange des Naturschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) beeinträchtige. Ein Grundstück gehöre dem Außenbereich an, wenn es nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liege. Davon sei hier auszugehen. Der zur Bebauung vorgesehenen Fläche komme auch nicht der Charakter einer Baulücke zu. Für die Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs spreche die Größe der vorhandenen Freifläche. Zu berücksichtigen seien zudem die anschließenden Freiflächen der benachbarten Flurstücke, insbesondere die unbebauten Flächen auf den Flurstücken F1, F2, F3b, F3a, F4f und F5b, so dass insgesamt von einer unbebauten Fläche von ca. 11.000 m<sup>2</sup> auszugehen sei. Das Bauvorhaben stehe weder in einem Bebauungszusammenhang mit der straßenbegleitenden Bebauung entlang der K.....straße noch mit der südwestlich gelegenen Bebauung auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern F1a und F5. Das Bauvorhaben beeinträchtige Belange des Naturschutzes. Auf dem Vorhabengrundstück befinde sich eine seggen- und binsenreiche Nasswiese, die als Biotop gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG geschützt sei. Die Durchführung des Bauvorhabens würde die Zerstörung eines großen Teils des Biotops zur Folge haben. Das Gericht sei aufgrund der vorliegenden Ausführungen und Unterlagen davon überzeugt, dass sich auf dem streitgegenständlichen Flurstück ein Biotop in Form einer binsen- und seggenreichen Nasswiese befinde. Der Schutzwürdigkeit des Biotops stehe auch nicht entgegen, dass aus dem benachbarten Flurstück Nr. F5 durch ein kleines Bachbett Wasser - möglicherweise auch Abwasser - zufließe. Denn es sei eine Quelle im streitgegenständlichen Grundstück vorhanden, die in Form eines Seitenarms in das Bachbett einfließe. § 26 SächsNatSchG sei weder verfassungswidrig noch verstoße die Vorschrift gegen das Gebot der Normenklarheit. Im

Übrigen seien die Interessen des Bauherrn auch bei einer Innenbereichslage nicht als vorrangig einzustufen. Die im Sächsischen Naturschutzgesetz geregelten Ge- und Verbote beanspruchten auch dort Geltung. Im Unterschied zu sonstigen Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB komme es hier nach § 26 Abs. 4 SächsNatSchG maßgeblich darauf an, ob die Beeinträchtigung ausgeglichen und auf sonstige Weise ein rechtmäßiger Zustand geschaffen werden könne. Dies sei hier unter Berücksichtigung der Feststellungen des Beklagten nicht der Fall.

Die Klägerin wendet ein, das streitgegenständliche Flurstück liege nicht im Außenbereich, sondern im Zentrum von F....., und sei ausschließlich durch Grundstücke eingefasst, die bebaut seien. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Bewertung einer Außenbereichslage widerspreche der Einschätzung der Beklagten und des Regierungspräsidiums D..... – heute Landesdirektion D..... – im Vorverfahren. Seit dem grundlegenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6.11.1968 sei geklärt, in welchen Fällen von einer Innenbereichslage auszugehen sei. Auf die Größe der Baulücke komme es - im Sinne absoluter Meter - nicht an, denn ein Bebauungszusammenhang sei stets zu berücksichtigen. Die Erkenntnismittel, die das Verwaltungsgericht für das Vorhandensein einer binsen- und seggenreichen Nasswiese zugrunde gelegt habe, seien nicht ausreichend. Es fehle zudem an einer Auseinandersetzung mit dem Tatbestandsmerkmal Biotop. Allein die Existenz bestimmter Pflanzen und Tierarten reiche für die Annahme eines Biotops nicht aus. Auch seien die rechtlichen Vorgaben für den Fall, dass ein baureifes Grundstück vorliege, verkannt worden. Bei einer Innenbereichslage seien hohe Anforderungen an den Biotopschutz nach § 26 SächsNatSchG zu stellen.

Die Einwände der Klägerin begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Mit ihrer Behauptung einer Innenbereichslage stellt sie lediglich die Wertung der festgestellten Tatsachen - nicht aber die tatsächlichen Feststellungen - aus dem Akteninhalt und des durchgeführten Augenscheins durch das Verwaltungsgericht in Frage und setzt dieser eine eigene Wertung entgegen. Die rechtlichen Maßstäbe für die Zuordnung eines Grundstücks nach §§ 34, 35 BauGB sind vom Verwaltungsgericht zutreffend angewandt worden. Für die Begründung von ernstlichen Zweifeln reicht es nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 15.9.2004 - 1 B 728/03 – und v. 14.3.2006 - 1 B 972/04 -) nicht aus, dass der Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen

Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 26.1.1999, SächsVBl. 1999, 134; Beschl. v. 13.6.2001, NVwZ-RR 2002).

Maßgeblich für die Frage, ob ein Grundstück im Innenbereich liegt, ist, wie weit eine tatsächlich aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwaiger Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und das fragliche Grundstück selbst an diesem Zusammenhang teilnimmt (BVerwG, Beschl. v. 6.11.1998, BVerwGE 31, 22, v. 12.6.1970, BVerwGE 35, 256, 14.11.1991, RdL 1992, 79, v. 2.3.2000, BRS 63 Nr. 99, und v. 9.11.2005, BauR 2006, 492). Ob dies der Fall ist, muss jedoch durch umfassende Wertung der konkreten Gegebenheiten ermittelt werden. Diese umfassende Einzelfallbewertung wurde hier vom Verwaltungsgericht anhand der Maßstäbe des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommen, indem es aufgrund des genommenen Augenscheins die unbebauten Flächen auf den Flurstücken F1, F2, F3b, F3a, F4f und F5b in seine Betrachtung mit einbezog und feststellte, dass das Vorhabengrundstück weder in einem Bebauungszusammenhang mit der straßenbegleitenden Bebauung entlang der K.....straße noch mit der südwestlich gelegenen Bebauung auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern F1a und F5 stehe.

Ferner begründen auch die Einwände zum vom Verwaltungsgericht angenommenen Schutz von binsen- und seggenreichen Nasswiesen als Biotop i. S. von § 26 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung. Dabei unterfallen binsen- und seggenreiche Nasswiesen von Gesetzes wegen ausdrücklich dem Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG). Der Biotopschutz ist und war im Bundesnaturschutzgesetz angelegt.

§ 30 Abs. 1 BNatSchG n. F., der jetzt maßgeblich ist und mit dem § 26 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG in Einklang steht, regelt, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt sind mit der Folge, dass Handlungen, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops führen, verboten sind. § 30 Abs. 2 BNatSchG nennt solche besonderen Biotope ausdrücklich, zu denen binsen- und seggenreiche Nasswiesen gehören (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Soweit die Klägerin einwendet, dass die Erkenntnislage des Verwaltungsgerichts in Bezug auf das Vorhandensein einer binsen- und seggenreichen Nasswiese nicht ausgereicht habe, kann dem nicht gefolgt

werden. Denn das Gericht hat in den Urteilsgründen ausführlich dargelegt, auf welche Erkenntnismittel es sich bezieht (vgl. S.12 und 13 der Urteilsgründe), und sich von der Übereinstimmung dieser Erkenntnislage mit den tatsächlichen Verhältnissen durch Einnahme des Augenscheins überzeugt. Dabei stehen auch die in den Akten befindlichen Fotos mit dem durch das Verwaltungsgericht insoweit gefundenen Ergebnis in Übereinstimmung. Dieser Erkenntnislage hat die Klägerin substantiell - beispielsweise durch Vorlage eines Gutachtens - nichts entgegengesetzt.

Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Obergericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31.3.2004 - 1 B 255/04 - und v. 2.2.2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat. Die von der Klägerin gestellte Frage, ob eine Unterschutzstellung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG auch bei bebaubaren Grundstücken gemäß § 34 BauGB in Betracht kommt, stellt sich nicht. Denn das Verwaltungsgericht ist von einer Außenbereichslage ausgegangen.

Schließlich liegt auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört nämlich der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidung damit abgewichen wird. Darüber hinaus ist darzulegen, worin die geltend gemachte Abweichung liegt und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

Hinsichtlich der Darlegung einer Divergenz zu den von der Klägerin genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts fehlt es bereits an der Gegenüberstellung eines in dieser Entscheidung enthaltenen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatzes zu einem

entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz, durch den das Verwaltungsgericht abweichen soll. Die Klägerin hat nämlich lediglich die Entscheidungsdaten und Aktenzeichen der Entscheidungen genannt, ohne auszuführen, worin die Abweichung bestehen, noch, warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruhen soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind mangels Antragstellung nicht erstattungsfähig. Hinsichtlich der Höhe des Streitwertes folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts gemäß § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG i. V. m. mit Nr. 9.1.1 Streitwertkatalog 2004 (veröffentlicht in NVwZ 2004, 1327), gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*